

Harald Vogel & Rainer Balloff

Verbleibensanordnung

Zusammenfassung

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt in den §§ 1632 IV und 1682 BGB die Verbleibensanordnung. Sie trägt dem „Bedürfnis des Kindes nach Sicherheit und Kontinuität seiner Lebensbedingungen Rechnung.“¹ Erkenntnisse der Bindungstheorie von J. Bowlby haben gezeigt, dass „Trennungen von den Bindungspersonen die emotionale Sicherheit der Kinder bedrohen.“² Deshalb sollen kindeswohldienliche Beziehungen und Bindungen erhalten und nicht zerstört werden.³ Nach Ansicht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages besteht der Sinn und Zweck der Verbleibensanordnung vor allem in der Erlangung rechtzeitigen Schutzes des Pflegeverhältnisses.⁴ Das Kind soll nicht zur Unzeit aus der Pflegefamilie herausgenommen werden⁵ bzw. es soll vor der Rückführung Zeit und Gelegenheit erhalten, sich auf den Wechsel zu seinen Eltern bzw. in eine andere Pflegestelle einzustellen.⁶

Schlüsselwörter: Pflegekinder, Bindung, Rückführung des Kindes von der Pflegefamilie in die Herkunftsfamilie, Risikogrenze, Verbleibensanordnung, Kindeswohl, Verwurzelung, lange Zeit in Familienpflege, kindliches Zeitempfinden, Herausgabeverlangen, Kindeswille, Umgangsrecht der Eltern, deren Kind sich in der Pflegefamilien befindet.

Abstract

The German Civil Code regulates the remaining order in sections §§ 1632 Paragraph 4 and 1682. It takes the child's need for safety and continuity of his or her living conditions into account. J. Bowlby's theories of attachment have demonstrated that the separation from a primary caregiver threatens the emotional stability of children. Therefore, it is in the best interest of the child to preserve the attachment and not to destroy it. In the Legal Committee's opinion of the German Bundestag, the purpose of the re-

1 Staudinger-Salgo, 2016, § 1682 Rn. 34.

2 Bovenschen/Spangler, Praxis der Rechtspsychologie 2014, 374, 392.

3 Dettenborn/Walter, 2015, S. 385.

4 BT-Drucks. 8/2788, 40; Staudinger-Salgo, 2016, § 1682 Rn. 20 und 80.

5 BGH NZFam 2014, 362, 364; OLG Saarbrücken ZKJ 2014, 117, 119; Völker/Clausius, 2016, § 4 Rn. 23; Palandt-Götz, 2017, § 1632 Rn. 12; Staudinger-Salgo, 2016, § 1632 Rn. 92.

6 DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2014, S. 388.

maintaining order is, above all, to protect the attachment that developed during the foster care of a child. A child should not be taken out of a foster family in an untimely manner but should be given time and opportunity to adjust to the change back to his or her parents or to another foster place.

Keywords: Foster children, attachment, return of the child from a foster family to the family of origin, risk limit, remaining order, long term foster care, time perception of a child, surrender/removal of the child from foster care, visitation rights of a parent whose child is in foster care.

1. Einleitung

Pflegekinder haben oftmals in ihrer Herkunftsfamilie keine Unterstützung, Orientierung, Verlässlichkeit, Sicherheit und Geborgenheit erfahren.⁷ Ihre leidvolle Negativ-Karriere macht sie gegenüber Erwachsenen misstrauisch. Sie sind bindungsgestört i.S.d. Nomenklatur des ICD-10 und DSM 5 oder zumindest beziehungsgestört.

Sie weisen „im Vergleich zu Kindern, die in ihren unbelasteten biologischen Familien aufwachsen, signifikant häufiger desorganisierte oder gestörte Bindungen auf“⁸ Bindungsstörungen nach Brisch⁹ zeigen sich durch:

1. keine Anzeichen von Bindungsverhalten,
2. undifferenziertes Bindungsverhalten,
3. übersteigertes Bindungsverhalten,
4. gehemmtes Bindungsverhalten,
5. aggressives Bindungsverhalten,
6. Unfall-Risiko-Verhalten,
7. Bindungsverhalten mit Rollenumkehrung (Problem der so genannten Parentifizierung),
8. Bindungsstörung und Entwicklung von psychosomatischen Störungen (z. B. Schrei-, Schlaf- und Essprobleme im Säuglingsalter).

Allerdings berichten Bovenschen/Spangler¹⁰ auch, dass „Pflegekinder zu Beginn des Pflegeverhältnisses eine deutlich geringere Bindungssicherheit als Vergleichsgruppen aufwiesen, dass jedoch die Bindungssicherheit im ersten Jahr des Pflegeverhältnisses deutlich anstieg, sodass sich die Pflegekinder zwölf Monate nach Vermittlung nicht mehr von Vergleichsgruppen unbelasteter Kinder unterschieden.“ Hierfür ist nicht allein das Alter der Pflegekinder entscheidend. Vielmehr sind die Pflegeeltern diejenigen Personen, die mit ihrem Einfühlungsvermögen „den Bindungsaufbau der Pflegekinder

7 Salgo/Lack, 2016, S. 381.

8 Bovenschen/Spangler, Praxis der Rechtspsychologie 2014, 374, 381; Brisch, 2017.

9 Brisch, 2017.

10 Bovenschen/Spangler, Praxis der Rechtspsychologie 2014, 374, 383.

beeinflussen.“¹¹ Deshalb bedeutet die Rückführung dieser Pflegekinder von den Pflegeeltern hin zu den Herkunftseltern ebenso wie die zuvor erfolgte Herausnahme dieser Kinder aus ihrer jeweiligen Ursprungsfamilie hin zu den Pflegeeltern stets ein Bindungsabbruch, der für ihre kindliche Entwicklung einen **Risikofaktor** darstellt.¹² Damit durch die Rückführung der Pflegekinder zu ihrer Herkunftsfamilie keine erneute Entwurzelung einhergeht, muss „das Risiko einer erneuten Trennung ganz besonders gewichtet werden... Alle einschlägigen Studien bestätigen seit langem, dass mit mehrfachen Wechsel der Unterbringung das Risiko von allgemeinen Entwicklungsschädigungen dramatisch zunimmt und die Bindungs- und Beziehungsfähigkeit schwer beeinträchtigt oder sogar zerstört wird.“¹³

Mit Rücksicht hierauf ist es notwendig, die Voraussetzungen der §§ 1632 IV und 1682 BGB zu kennen.

2. Die Voraussetzungen des § 1632 IV BGB

2.1 Minderjährige

Die Vorschrift des § 1632 IV BGB erstreckt sich auf Minderjährige. Das sind Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind (§ 7 I Nr. 1 SGB VIII) und Jugendliche, die bereits 14 Jahre alt sind aber noch nicht das 18 Jahre vollendet haben (§ 7 I Nr. 2 SGB VIII). Deren Staatsangehörigkeit ist rechtlich unerheblich. Deshalb unterliegen der Norm des § 1632 IV BGB inländische und auch ausländische Minderjährige. Bedeutungslos ist ebenfalls, ob deren Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.¹⁴

2.2 Verbleibensanordnung auf Antrag oder von Amts wegen

Die Verbleibensanordnung kann auf Antrag der Eltern¹⁵, der Pflegeperson(en) oder von Amts wegen erfolgen. Die Verbleibensanordnung kann auch von jedermann beim Familiengericht angeregt werden.¹⁶ Auch der Verfahrensbeistand kann einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Rückführung eines Kindes aus der Pflegefamilie zu den leiblichen Eltern stellen.¹⁷

Über den Wortlaut der Bestimmung hinaus kann nicht nur eine Entscheidung auf „Verbleib“, sondern u. U. auch auf Rückführung in das Pflegeverhältnis ergehen.¹⁸ Der Antrag auf Verbleib oder auf Rückführung richtet sich, solange die Eltern oder der Elternteil noch sorge- bzw. aufenthaltsberechtigt sind (ist), gegen diese(n), nach Entzug

11 Ebd., S. 391.

12 *Lengning/Winkelmann*, Praxis der Rechtspsychologie 2014, 407; *Balloff*, 2014a, 388f.

13 *Zenz*, 2001, S. 28.

14 *Staudinger-Salgo*, 2016, § 1682 Rn. 63.

15 OLG Düsseldorf NZFam 2017, 379.

16 *Salgo/Lack*, 2016, S. 373.

17 BVerfG ZKJ 2017, 104, 108 = NZFam 2017, 261 m. Anm. *Keuter* = NJW 2017, 1295.

18 *Salgo*, FamRZ 2017, 210, 211.

des Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrechts gegen den (Amts-) Vormund oder Pfleger.¹⁹ Der Antrag richtet sich daher entgegen dem Wortlaut nicht nur gegen „die Eltern“, sondern auch gegen einen Vormund/Pfleger.

Allerdings können Pflegeeltern eine Rückführung des Pflegekinds nach § 1632 IV BGB nur dann noch beanspruchen, wenn zwischen der Herausnahme des Kindes aus ihrem Haushalt und der Einleitung des Verfahrens auf Anordnung des Verbleibs ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang besteht.²⁰ Denn den Pflegeeltern steht kein dem Anspruch der Eltern gemäß § 1632 I BGB entsprechender Herausgabeanspruch zu. Das Pflegekindverhältnis ist gegenüber dem elterlichen Verhältnis **schwächer** ausgestaltet. Wie lange allerdings der zeitliche Zusammenhang sein kann, ist noch ungeklärt. Nach Ansicht des BGH²¹ ist der unmittelbare zeitliche Zusammenhang nicht mehr gegeben bei einem über fünf Monate nach Herausnahme des Pflegekinds gestellten Antrag nach § 1632 IV BGB.

2.3 Kindeswohl

Im klassischen Dreiecksverhältnis zwischen Rechten und Interessen der Herkunftseltern – des Kindes – der Pflegeeltern ist für die Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB kommt **dem Kindeswohl** Vorrang zu.²² Denn weder die Grundrechtspositionen der Eltern noch die der Pflegeeltern stehen im Vordergrund, sondern allein die des Kindes.²³ Es geht hierbei um das Spannungsverhältnis „von Bindung und Trennung bzw. von Bindungsbedürfnis und Trennungsangst.“²⁴ Wenn die Herausgabe eine Trennung von Bindungspersonen bedeutet, wird sie zu einem Risikofaktor und einer potenziellen Gefährdung, wie Dettenborn/Walter²⁵ zutreffend ausführen.

Deshalb gebietet das **Kindeswohl** nach der Rechtsprechung des BVerfG²⁶ „die neuen gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegepersonen zu berücksichtigen und das Kind aus der Pflegefamilie **nur**²⁷ herauszunehmen, wenn die körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen des Kindes als Folge der Trennung von seinen bisherigen Bezugspersonen unter Berücksichtigung der Grundrechtsposition des Kindes noch hinnehmbar sind“ (**Risikogrenze**). Die Eltern des fremduntergebrachten Kindes sind „niemals zu Kindeswohlgefährdung berechtigt.“²⁸ Abzustellen

19 Salgo, FamRZ 2017, 210, 211.

20 BGH NJW 2017, 472, 473 m. Anm. Lack = FamRZ 2017, 208 m. Anm. Salgo = FamRB 2017, 49, besprochen von Giers = FuR 2017, 145.

21 BGH NJW 2017, 472 m. Anm. Lack = FamRZ 2017, 208, 209 m. Anm. Salgo = FamRB 2017, 49, besprochen von Giers = ZKJ 2017, 142 = FuR 2017, 145.

22 Lack, NZFam 2014, 366, 367; Dettenborn/Walter, 2015, S. 386; Salgo/Lack, 2016, S. 346, 348, 369f.

23 Dettenborn/Walter, 2015, S. 386.

24 Ebd.

25 Ebd.

26 BVerfG JAmt 2010, 192.

27 Hervorhebung durch den Verfasser.

28 Staudinger-Salgo, 2016, § 1632 Rn. 83.

ist auf das neu Entstandene,²⁹ weil Bindungen des Kindes zu den Pflegeeltern entstanden sein können.³⁰ Hat die Dauer der Familienpflege zu einer **Verwurzelung** des Kindes in der Pflegefamilie geführt und ist deren Aufhebung nicht ohne Kindeswohlgefährdung zu erreichen, dann ist der Verbleib des Kindes in der Familienpflege anzuordnen.³¹

Eine Verbleibensanordnung ist immer dann zulässig und begründet, wenn und solange das **Kindeswohl** durch die Wegnahme gefährdet wäre. Das ist stets dann der Fall, wenn sich „die Zeitdauer insoweit ausgewirkt hat, dass die Beendigung des Pflegeverhältnisses die Gefahr der Kindeswohlgefährdung zur Folge hat. Herausgabeverlangen werden umso genauer auf mögliche Gefährdungsfolgen hin geprüft, je länger ein Kind unter den genannten Bedingungen lebt“³² Eine Verbleibensanordnung ist bereits dann gerechtfertigt, wenn auch nur eine erhebliche Chance besteht, dass Schädigungen aufgrund der Trennung von der Pflegefamilie auftreten.³³ Ein solches Risiko ist für das Kind **nicht** hinnehmbar. „Mehrfache Fremdplatzierungen erhöhen und intensivieren die Wahrscheinlichkeit für langjährige schädliche Folgen für die Kindesentwicklung“, wie Salgo/Lack³⁴ und Balloff³⁵ zutreffend feststellen.

Kindeswohlkriterien ergeben sich nicht nur aus rechtlichen Aspekten, sondern verlangen auch die Einbeziehung außerjuristischer Aspekte.³⁶ Der Rechtsbegriff „**Kindeswohl**“ ist daher das Einfallstor für neue Erkenntnisse von Psychologie, Pädagogik, Pädiatrie usw. Dettenborn/Walter³⁷ nennen zur Ausfüllung des Kindeswohlbegriffs sieben weitere Beurteilungskriterien: Beziehungsmerkmale, Bindungsmerkmale, der Wille des Kindes, personale Dispositionen des Kindes, personale Dispositionen der leiblichen Eltern, personale Dispositionen bei den Pflegeeltern und das Verhältnis zwischen den leiblichen Eltern und den faktischen Eltern. Diese Beurteilungskriterien müssen intensiv beachtet werden, damit aus dem Dreiecksverhältnis Herkunftsfamilie, Kind und Pflegefamilie kein pathologisches Dreieck wird.³⁸

29 Ebd. Rn. 91; Balloff, 2014, S. 396; Salgo/Lack, 2016, S. 377.

30 Salgo/Lack, 2016, S. 351.

31 Staudinger-Salgo, 2016, § 1632 Rn. 91; Balloff, 2014a, S. 396.

32 Dettenborn/Walter, 2015, S. 385.

33 Ebd. S. 390.

34 Salgo/Lack, 2016, S. 351.

35 Balloff, NZFam 2014, 769, 771: „Jede neue und abrupte andauernde Trennung von einer Bezugsperson, die für das Kind zur Bindungsperson wurde, stellt somit ein erhebliches Risiko und Belastungsereignis für ein Kind dar, das sehr schnell in eine Kindeswohlgefährdung einmünden kann. Kumulative Trennungen dieser Art gefährden grundsätzlich das Wohlergehen des Kindes – und dazu gehören auch Wechsel des Kindes von der Pflegefamilie in die Herkunftsfamilie.“

36 Vogel, 2014, S. 107 m.w.N. unter Fn. 409.

37 Dettenborn/Walter, 2015, S. 391 ff.

38 Balloff, 2014a, S. 393.

2.4 Das Tatbestandsmerkmal der „längeren Zeit in Familienpflege“

Das Tatbestandsmerkmal der „längeren Zeit in Familienpflege“ ist die „heikelste Frage“ im Rahmen dieser Norm.³⁹ Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist kinderpsychologisch zu verstehen,⁴⁰ um der Bedeutung der Kontinuität der Lebensverhältnisse für die Kindesentwicklung gerecht werden zu können. Es kommt auf die subjektiven Zeitvorstellungen, mithin auf das Zeitempfinden des Kindes an.⁴¹ Hierfür ist aber nicht allein die Dauer entscheidend, damit Bindungen zustande kommen. Hinzu treten müssen ferner auch Intensität und Qualität, damit geschlussfolgert werden kann, dass „mit der Dauer der Beziehung die Wahrscheinlichkeit einer schützenswerten Bindung steigt.“⁴²

Das kindliche Zeitempfinden unterscheidet sich erheblich von dem der Erwachsenen.⁴³ Während diese ihr Verhalten und ihre Bedürfnisse „an Uhr und Kalender- und damit an objektiven (messbaren) Maßstäben orientieren“,⁴⁴ ist das kindliche Zeitempfinden gebunden „an die Geschwindigkeit von Bedürfnisbefriedigung, die das Kind als notwendig bzw. angenehm empfindet.“⁴⁵ Dettenborn/Walter⁴⁶ weisen darauf hin, dass der Zeitraum, der dafür zur Verfügung steht, umso kürzer ist, je jünger das Kind ist. Die schnelle Bedürfnisbefriedigung ermöglicht eine beschleunigte Entstehung von Bindungen. Hieraus folgt, dass die Entfremdung und der Abbau von Bindungen umso schneller erfolgen, je jünger ein Kind ist oder anders ausgedrückt, dass der Zeitraum zur Entstehung von Bindungen umso kürzer ist, je jünger das Kind ist.⁴⁷

Wechsel und Trennung von Bindungspersonen können – wie oben bereits dargelegt – bei jüngeren Kindern zu Folgeschädigungen führen.⁴⁸ Aus dieser Möglichkeit ergeben sich für Dettenborn/Walter⁴⁹ folgende Regel: „Je jünger ein Kind ist, desto kürzer ist jener Zeitraum der Pflegschaft, der berechtigt, auf die Entstehung von Bindungen zu schließen, die ohne Schadensrisiko nicht mehr aufzuheben sind.“

Der Feststellung von Salgo/Lack,⁵⁰ entscheidend komme es darauf an, ob im Einzelfall ein Pflegeverhältnis bereits solange gedauert hat, dass seine Auflösung eine Gefahr für das Kindeswohl mit sich brächte, maßgeblich hierfür ist, inwieweit das Kind den leiblichen Eltern entfremdet ist und wie weit es im Pflegeverhältnis seine Bezugswelt gefunden und Bindungen entwickelt hat,“ ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Dieser Grundsatz ist bei der Herausnahme eines Kindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern stets zu beachten, wenn dieses in die Herkunftsfamilie zurückgeführt werden

39 Salgo/Lack, 2016, S. 372f.

40 OLG Köln FamRZ 2009, 989.

41 Dettenborn/Walter, 2015, S. 398.

42 Ebd.

43 Heilmann, 1998, S. 17.

44 Ebd.

45 Dettenborn/Walter, 2015, S. 398.

46 Ebd.

47 Ebd. S. 398f.

48 Balloff, 2014a, S. 388.

49 Dettenborn/Walter, 2015, S. 399.

50 Salgo/Lack, 2016.

soll. Das Elternrecht aus Art. 6 II 1 GG, die Grundrechtsposition des Kindes aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG und das Grundrecht der Pflegefamilie aus Art. 6 I GG sind zueinander in Beziehung zu setzen, wenn das Kind in die Herkunftsfamilie wieder überwechselt soll. Das OLG Schleswig⁵¹ weist in diesem Zusammenhang darauf hin, „aus Art. 6 II 1 GG folge, dass Pflegeverhältnisse nicht in der Weise verfestigt werden dürfen, dass die leiblichen Eltern in nahezu jedem Fall den dauernden Verbleib ihrer Kinder in der Pflegefamilie befürchten müssen. Weil eine Rückkehr zu den Eltern auch nach längerer Fremdunterbringung vorbehaltlich entgegenstehender Kindesbelange grundsätzlich möglich bleiben muss, dürfen die Belastungen des Kindes, die mit einem Wechsel der Hauptbezugspersonen immer verbunden sind, eine Rückführung nicht automatisch dauerhaft ausschließen.“ Im Zweifelsfall kommt aber der Position des Kindes der Vorrang zu.⁵² Die Tragweite der Trennung des Kindes von den Pflegeeltern, aber auch die Erziehungsfähigkeit der Eltern im Hinblick auf ihre Eignung, die negativen Folgen einer eventuellen Traumatisierung des Kindes gering zu halten, sind bei der Rückführung oder der Verbleibensanordnung zu berücksichtigen.⁵³ Heilmann/Salgo⁵⁴ fordern daher, „dass die Voraussetzungen für eine Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie vor allem für jüngere Kinder in tolerierbaren Zeiträumen erreicht werden muss, anderenfalls gilt es, die Kontinuitätssicherung in der bereits bewährten Pflegefamilie umzusetzen.“

2.5 Herausgabeverlangen

Die Herausgabe des Kindes kann von den leiblichen Eltern begehrt werden, wenn das Kind den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthalten wird. Die Eltern oder der Elternteil können den Herausgabeanpruch nach § 1632 I BGB nur geltend machen, wenn sie/er noch aufenthaltsbestimmungsberechtigt sind/ist.⁵⁵ Nur in diesen Fällen kann rechtlich geprüft werden, ob eine widerrechtliche Vorenthaltung durch die Pflegeeltern vorliegt.

2.6 Kindeswille und der Gefährdungsgrad

Einhelligkeit besteht darin, dass es bei der Rückkehr des Kindes aus der Pflegefamilie in die Herkunftsfamilie **keinen Schnellschuss** geben darf.⁵⁶ Ist die Pflegefamilie für das Kind im Laufe der Zeit⁵⁷ der sichere Hafen geworden, dann darf eine Entwurzelung des Kindes von seinen Pflegeeltern nicht in Betracht kommen; sonst kann ein erneutes

51 FamRZ 2017, 718 m. Anm. *Hammer*.

52 *Balloff*, 2014a, S. 396.

53 OLG Köln FamRZ 2009, 989.

54 *Heilmann/Salgo*, FamRZ 2014, 705, 710.

55 *Salgo/Lack*, 2016, S. 373.

56 *Balloff*, NZFam 2014, 769, 771; *ders.*, 2014a, S. 388.

57 Zum Zeitbegriff DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2014, 388, 389; *Heilmann*, 1998, S. 15ff; *Dettenborn/Walter*, 2015, S. 398ff.

potenzielles Trauma und ein weiterer Risikofaktor für die gedeihliche, ohnehin schwierige Entwicklung des Kindes eintreten.⁵⁸ Das gilt sogar dann, wenn das ältere Kind bei fehlender Rückkehrperspektive den Wunsch äußert, mehr Zeit mit seinen leiblichen Eltern zu verbringen.⁵⁹ Der geäußerte Kindeswille kann bei diesen Kindern durchaus im Einzelfall Beachtung finden.⁶⁰ Denn hier besteht die Möglichkeit, dass das Selbstvertrauen des Kindes gestärkt und emotionaler Stress reduziert wird. Wird der Wille des Kindes dagegen nicht berücksichtigt, kann bei dem älteren Kind ein Gefühl des Ausgeliefertseins entstehen und aggressive oder resignative Reaktionen hervorrufen.⁶¹

Die Beachtung des kindlichen Willens ist aber nicht stets ein entscheidungserheblicher Faktor, weil das Kind die Komplexität des Falles nicht immer zu überblicken vermag. Nach Dettenborn/Walter⁶² kann „eine Verbleibensanordnung bereits dann gerechtfertigt sein, wenn nur eine „erhebliche Chance“ besteht, dass Schädigungen aufgrund der Trennung von der Pflegefamilie auftreten.“ Auch Balloff⁶³ kommt zu dem Ergebnis, dass die Rechtsprechung „bei Pflegschaften, die zwei Jahre oder länger dauern, die Herausnahme des Kindes im Sinne einer Kontinuitätssicherung und Aufrechterhaltung von Stabilität in den Lebensbeziehungen des Kindes regelmäßig zu Recht ablehnt, weil dem Kindeswohl – hier z.B. die Sicherung der Lebenskontinuität und Sicherstellung des Lebensortes des Kindes – im Interessenkonflikt mit dem Elternrecht Vorrang eingeräumt wird.“

Besteht dagegen die Vollzeitpflege unter zwei Jahren und sind die Kinder nicht traumatisiert, dann schlägt Balloff als Faustregel vor, dass unter Beachtung der Bindungen des Kindes und dessen Kindeswohl dienlichkeit ein Zeitrahmen für eine Rückführung von mehreren Monaten in Betracht kommt.

Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung. Denn die Vorschrift des § 1632 IV BGB lässt auch im Rahmen einer Verbleibensanordnung die Lösung zu, dass die Rückführung des Kindes zu seinen Eltern im Wege eines gleitenden Übergangs auf eine Rückführung des Kindes zu seinen Eltern nach einer Umstellungsphase gerichtet ist.⁶⁴ Die Rückführung eines Kindes aus der Pflegefamilie in die Herkunftsfamilie muss durch einen kindeswohlverträglichen Übergang gesichert werden.⁶⁵ Deshalb fordert auch das Bundesverfassungsgericht die Prüfungspflicht, „ob sich die Kindeswohlgefahren durch eine behutsame, insbesondere zeitlich gestreckte Rückkehr ausräumen lassen.“⁶⁶ Die gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegeeltern sind aber zu beachten, weil ein mehrfacher Wechsel eines gebundenen Kindes grundsätzlich kindeswohl-schädlich ist.⁶⁷

58 Balloff, 2014a, S. 389.

59 OLG Hamm FamRZ 2016, 1778, 1779.

60 Salgo/Lack, 2016, S. 377.

61 Walter, 2017, S. 161.

62 Dettenborn/Walter, 2015, S. 390.

63 Balloff, NZFam 2014, 769, 770; ders., 2014a, S. 385.

64 OLG Saarbrücken FamRZ 2016, 1093 LS.

65 OLG Düsseldorf NZFam 2017, 379.

66 BVerfG JAmt 2014, 419, 421.

67 Balloff, NZFam 2014, 769, 771; ders., 2014a, S. 387.

2.7 Die Verbleibensanordnung

Steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Rückführung des Kindes von den Pflegeeltern zu den Herkunftseltern dem Kindeswohl entgegensteht, dann ist der Richter zum Eingreifen verpflichtet.⁶⁸ Die ergehende Verbleibensanordnung beseitigt die Widerrechtlichkeit des Vorenthaltens.

2.8 Ausschluss des Umgangsrechts der Eltern bzw. eines Elternteils mit ihrem in einer Pflegefamilie lebenden Kind

Eltern, deren Kinder in einem Pflegeverhältnis (Vollzeitpflege als zeitlich befristete oder Dauerpflege nach § 33 SGB VIII oder Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII) leben, bleiben weiterhin umgangsberechtigt.⁶⁹

Da auch diese Eltern hinsichtlich ihrer fremduntergebrachten Kinder grundsätzlich eine Rückführungsperspektive haben⁷⁰, muss der Umgang der Eltern mit den Kindern aufrechterhalten bleiben. Ein „funktionierender Umgang ist der beste Schlüsselindikator für die alsbald zu realisierende Rückkehrproption mit der Übernahme sämtlicher Elternfunktionen“, wie Salgo/Lack⁷¹ zutreffend feststellen. Die Umgangskontakte müssen sogar stufenweise ausgedehnt werden, wenn eine in Aussicht genommene Rückführung besteht.⁷² Das BVerfG⁷³ hat deshalb entschieden, dass die Pflegeeltern dem Wohl der bei ihr untergebrachten Kinder verpflichtet sind, ihren Kontakt zu den leiblichen Eltern nach besten Kräften zu unterstützen. Nur dadurch kann sich „eine bessere Lebensqualität für das Kind mit einer Erhöhung der Akzeptanz der neuen Lebenssituation entwickeln.“⁷⁴

Ein ohne einen familiengerichtlichen Beschluss eingeschränkter oder ausgeschlossener Umgang durch das Jugendamt, die Pflegefamilie oder das Kinderheim ist somit rechtswidrig.

Dennoch kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass derartige Institutionen einen Umgang der Eltern mit ihrem Kind verweigern.

68 *Salgo/Lack*, 2016, S. 374f.

69 BVerfG JAmt 2011, 220; OLG Hamm ZfJ 2005, 207; *Meysen*, JAmt 2005, 105, 111.

70 *Völker/Clausius*, 2016, § 4 Rn. 40.

71 *Salgo/Lack*, 2016, S. 384.

72 *Völker/Clausius*, 2016, § 4 Rn. 41. Nach OLG Koblenz FamRZ 2016, 66, 67 = NZFam 2016, 188, besprochen von Pursian kommt allerdings eine Ausweitung des Umgangs der Eltern mit dem Ziel der Rückführung ihres bei Pflegeeltern lebenden Kindes nicht in Betracht, wenn das Kind im elterlichen Haushalt schwerste Misshandlungen erlitten hat, Art und Umfang der Mitverantwortung der Eltern aber nicht im Einzelnen aufgeklärt werden können. Nach OLG Hamm FamRZ 2016, 1778, 1779 kommt eine Ausweitung des Umgangs eines in einer Pflegefamilie lebenden Kindes nicht in Betracht, bei dem keine Rückkehrperspektive besteht, wenn die Umgangsausweitung mit Blick auf erhebliche Verhaltensauffälligkeiten des Kindes dessen Bedürfnis nach Stabilität und Sicherheit nicht gerecht würde.

73 FamRZ 2007, 335 = FamRB 2007, 167.

74 *Prinz/Rix*, 2017, S. 294, 296.

Diese Handhabung steht ganz offensichtlich in der Tradition jahrzehntealter Gepflogenheiten aus der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie (der sehr bekannte und berühmte Kinder- und Jugendpsychiater und Psychoanalytiker Bruno Bettelheim (geboren am 28.8.1903, verstorben am 13.3.1990) vertrat beispielsweise im Rahmen seiner Klinikleitung von 1944 bis 1973 in der international überaus bekannten stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung „Orthogenic School“ in Chicago, dass die emotional schwer gestörten und traumatisierten⁷⁵ Kinder und Jugendlichen, die in dieser Klinik behandelt wurden, vor ihren Eltern geschützt werden müssen⁷⁶, mit der Folge, dass weder die Eltern mit den Kindern noch die Kinder mit den Eltern Kontakt aufnehmen durften (die Bindungstheorie von J. Bowlby war damals bei der Klinikeröffnung im Jahr 1944 noch nicht bekannt und die eindrucksvoll belegte, dass auch von den Eltern misshandelte Kinder an diese gebunden sind), obwohl Bettelheim die Bedeutung der Familie für Kinder nicht nur in seinen letzten Werken immer wieder betonte.⁷⁷

Erst nach dem Ausscheiden von Bruno Bettelheim im Jahr 1973 bahnte sich in der „Orthogenic School“ ein Wechsel in Bezug auf die rigorose Abgrenzung der Kinder von ihren Eltern an.

Von da an besuchen die Eltern ihre Kinder, nehmen an Familiensitzungen teil und die „Wohnheimberater“ beraten regelmäßig die Eltern und berichten über Fortschritte ihres Kindes. Die Kinder können darüber hinaus mindestens einmal wöchentlich nach Hause telefonieren und so oft schreiben, wie sie es wünschen. Wenn die Kinder von der Leitung die Erlaubnis erhalten und stabilere Verhaltensweisen zeigen, können sie

75 Nicht jedes kindliche Belastungserleben beinhaltet ein Trauma. Hinzu kommt, dass selbst erhebliche Belastungen eines z.B. bisher resilienten Kindes nicht zu einem Trauma führen müssen. Gewarnt wird hiermit vor einem inflationären Gebrauch des Traumbegriffs.

Im psychopathologischen und klinischen Kontext existiert für ein Trauma nach dem Klassifikationssystem des DSM-IV (APA, 2010) eine eindeutige Definition: Das Kriterium A1 gilt für ein Ereignis der Konfrontation (direkte, bezeugte, indirekte) mit einer unerwarteten und bedrohlichen Situation, die mit tatsächlichem Tod oder Todesgefahr, tatsächlichen oder drohenden ernsthaften Verletzungen von sich selbst oder von einer anderen Person verbunden ist. Das zweite Kriterium (A2) beschreibt die unmittelbare Reaktion auf das traumatische Ereignis: Es muss mit intensiver Angst und Furcht, Hilflosigkeit und Entsetzen assoziiert sein. Im aktuellen DSM-5 (APA, 2013) wurde das Kriterium A2 herausgenommen, das Kriterium A (Trauma-Kriterium) wird nun wie folgt definiert: Konfrontation mit tatsächlichem oder drohendem Tod, ernsthafter Verletzung oder sexueller Gewalt. Traumata können zudem unterschieden werden in akzidentielle (Typ I) und von Menschen verursachte Traumata (man-made-trauma; Typ II) sowie in akute/einmalige und chronische/mehrmalige Traumata.

Menschen, denen ein traumatisches Ereignis widerfährt, das gewalttätig, interpersonell und intendiert war (Typ II-Traumata), entwickeln in der Folge wahrscheinlicher eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) als Betroffene von Naturkatastrophen oder Verkehrsunfällen, d. h. Opfer von einmaligen, akzidentiellen Traumata.

76 Bettelheim, 1999, S. 32 ff. (die erste englischsprachige Auflage erschien bereits 1955, als weltweit von der Systemtheorie, der daraus abgeleiteten systemischen Sichtweise und der systemischen Familientherapie, von Elternarbeit bei Kindeswohlgefährdungen im Jugendamt und Heimeinrichtungen sowie von Hilfeplanung noch keine Rede war).

77 Bettelheim, 2003.

ihre Eltern zu Hause besuchen, die normalerweise jedes zweite Wochenende beginnen und jedes Wochenende während der Übergangsphasen vorankommen.

Letztlich entscheidet allerdings nach wie vor die Leitung der „Orthogenic School“ über die Umgangskontakte, was nach deutschem Recht gemäß § 1684 BGB nicht möglich wäre.

Dennoch ist auch in Deutschland immer wieder zu beobachten, dass einige Kinderheime, Pflegefamilien und auch einige Jugendämter immer noch versuchen, nach einer Integration des Kindes in einer stationären Einrichtung oder Pflegefamilie, den Umgang einzuschränken, gelegentlich vorübergehend zur Eingewöhnung sogar einige Monate auszuschließen, um der Gefahr einer Retraumatisierung⁷⁸ zu begegnen und um dem Kind die Eingewöhnung zu erleichtern.

In dieser Tradition, Kind-Eltern-Kontakte fremduntergebrachter Kinder eher nicht zuzulassen, stehen in Deutschland nach wie vor die Psychoanalytiker Nienstedt und Westermann.⁷⁹

Auch Brisch⁸⁰ als anerkannter Spezialist für Bindungsstörungen warnt vor einer Retraumatisierung bei Besuchskontakten und Umgang des Pflegkindes mit seinen leiblichen Eltern, aber nur nach gutachtlich nachweisbaren traumatischen Vorerfahrungen im Elternhaus.

Mit Salgo/Lack⁸¹ ist jedoch zu fordern, dass §§ 1632 Abs. 3, 1684 BGB, die offensichtlich eher für Trennungs- und Scheidungskinder konzipiert sind, für fremduntergebrachte Kinder geändert, spezifiziert und ergänzt werden müssen. Mit der Fremdunterbringung ist nicht unbedingt von einer Kindeswohldienlichkeit in Bezug auf Umgangskontakte auszugehen, da gegebenenfalls erhebliche Beunruhigungen, Ängste, Destabilisierungen und sogar Retraumatisierungen von Kindern durch zu früh oder falsch konzipierte Elternkontakte ausgehen können. Somit sollte also wie in § 1685 BGB bei fremduntergebrachten Kindern mit ihren Eltern bei gerichtlich geregelten Umgangskontakten festgestellt werden, dass diese dem Kindeswohl dienen.

78 Die diagnostischen Kriterien des DSM-5 beinhalten, dass die PTBS im Wesentlichen durch Beeinträchtigungen des Gedächtnisses zu klassifizieren ist. Dazu gehören **intrusive** Wiedererinnerungen, die wiederum bei einer denkbaren Traumatisierung eine entscheidende Rolle spielen. Eine Retraumatisierung liegt dann vor oder ist dann zu befürchten, wenn die Erinnerungen einen Zusammenhang zwischen einem aktuellen Ereignis und einem initialen Trauma herstellen. Es ist demnach das Gedächtnis, das bewusst oder unbewusst Beziehungen zwischen der Gegenwart und der Vergangenheit herstellt. Als **Intrusion** wird das Wiedererinnern und Wiedererleben von psychotraumatischen Ereignissen in der Psychotraumatologie verstanden. Intrusionen umfassen Bilder, Flashbacks und Alpträume. Sie können auch als ins Bewusstsein einschneidende, aufdringliche, ängstigende Gedanken und Vorstellungen auftreten.

79 Nienstedt/Westermann, 1998. Siehe auch: Westermann, 2004, S. 171, der resümierend ausführte: „Die Aufrechterhaltung von Kontakten bei Kindern, die auf Dauer bei Pflegeeltern leben, gefährdet oder verhindert die Entwicklung neuer, befriedigender Eltern-Kind-Beziehungen und stellt die mit der Unterbringung in einer Pflegefamilie verbundenen Ziele vollkommen in Frage“.

80 Brisch, 2008, S. 109.

81 Salgo/Lack, 2016. So schon Salgo, 2004.

Und es kommt vor, dass etliche Kinder nach einer Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahme und Fremdunterbringung – erst Recht bei bereits eingetretenem Schaden – im Rahmen der Fremdunterbringung vor ihren Eltern tatsächlich geschützt werden müssen.

Ein Ausschluss des Umgangsrechts kommt hinsichtlich des Umgangs mit einem befristet oder dauerhaft in einer Pflegefamilie lebenden Kind allerdings dann in Betracht, wenn zum Schutz des Kindes im Einzelfall derartige Maßnahmen erforderlich sind.⁸² Bestehen Loyalitätskonflikte des Pflegekindes oder sogar Machtkämpfe zwischen Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie muss das Pflegekind zu seinem Wohl hier herausgehalten werden. Bei der Regelung des Umgangs der Eltern mit dem Pflegekind ist dessen erhöhtes Bedürfnis an einer Stabilisierung seiner Lebenssituation Rechnung zu tragen.⁸³

Nach OLG Hamm⁸⁴ kann sogar ein zeitlich befristeter Ausschluss des Umgangs der leiblichen Eltern mit ihrem bei Pflegeeltern lebenden Kind angezeigt sein, um die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern nicht zu gefährden. Diese Situation wird aber nur in besonderen Sachlagen vorliegen, etwa bei hoch traumatisierten Kindern,⁸⁵ damit sie sich in die Pflegefamilie eingewöhnen können. Wird aus Gründen des Kindeswohls der Umgang des Pflegekindes zu seinen Eltern letztlich ausgeschlossen, so beeinflusst „der Umgangausschluss die weitere Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Eltern und ihrem in einer Pflegefamilie lebenden Kind insofern, als sie tendenziell zu einer weiteren Verfestigung der bereits bestehenden Trennung oder zumindest zu einer Erschwerung der Rückkehr des Kindes zu den Eltern beiträgt.“⁸⁶

Da sowohl die Vollzeitpflege als auch die Heimerziehung eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Erziehungshilfe sein kann, ist es nicht stets gerechtfertigt, von „institutionell auf Zeit angelegten Pflegeverhältnissen“⁸⁷ zu sprechen.

Im Einzelfall kann eine Rückkehroption bestehen; sie kann aber auch ausgeschlossen⁸⁸ sein. Hier besteht also eine **Gleichwertigkeit der Optionen** „vorübergehend oder auf Dauer“.⁸⁹ Das ergibt sich bereits aus den Vorschriften der §§ 33 Satz 1, 34 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3, 37 I 4 SGB VIII. Die Rückkehroption entfällt, wenn die Herkunftsfamilie nicht in der Lage ist, die Bedürfnisse des Kindes hinreichend zu erkennen. Da nach Balloff⁹⁰ „in etwa der Hälfte der Fälle die Unterbringung des Kindes in eine Pflegefamilie anlässlich einer Kindeswohlgefährdung erfolgt, müssen im Fall einer

82 *Völker/Clausius*, 2016, § 4 Rn. 38.

83 OLG Koblenz FamRZ 2017, 301, 304.

84 FamRZ 2000, 1108, 1109.

85 *Gottschalk*, FamFR 2011, 140; *Balloff*, NZFam 2014, 769, 771; *Völker/Clausius*, 2016, § 4 Rn. 40.

86 OLG Koblenz FamRZ 2017, 301, 303.

87 BVerfG FamRZ 2013, 361, 362 = FF 2013, 67; BGH NJW 2017, 472, 473; OLG Koblenz FamRZ 2017, 301, 303; OLG Saarbrücken ZKJ 2014, 117, 119.

88 Vgl. hierzu OLG Hamm FamRZ 2016, 1778, 1779.

89 *Dettenborn/Walter*, 2015, S. 400; *Balloff*, 2014, S. 389 und 390.

90 *Balloff*, NZFam 2014, 769, 772; ders., 2014a, S. 396.

zu verantwortenden Rückkehr des Kindes die leiblichen Eltern dahingehend **noch einmal** überprüft werden, ob sie jetzt erziehungsfähig sind und bei ihnen eine Kindeswohlgefährdung nicht mehr zu erwarten ist. Um eine derartige Prognose abgeben zu können, hat er fünf Kriterien entwickelt, die vorliegen müssen, um eine Rückkehr des Kindes aus der Pflegefamilie in die Herkunftsfamilie überhaupt bejahen zu können. Es handelt sich hierbei um die Problemeinsicht, die Problemakzeptanz, die Problemkongruenz, die Hilfeakzeptanz und um die Veränderungsakzeptanz.“ Entscheidend ist daher, ob im Rahmen einer Prognoseentscheidung eine Rückkehroption innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraumes realisierbar ist oder nicht.⁹¹ Unabhängig hiervon benötigt das Kind stets Kontinuität, Stabilität und Zuverlässigkeit, wozu auch die Gewissheit gehört, dass es dort zu Hause ist, wo es sich augenblicklich aufhält, wie es das OLG Koblenz⁹² formuliert hat. Deshalb fordert Salgo⁹³, dass sich die familiengerichtliche Entscheidung nach § 1632 IV BGB **ausschließlich** auf die Befindlichkeit des Kindes zu fokussieren habe. Die Eltern müssen bei fehlender Rückkehroption den Lebensmittelpunkt in der Fremdunterbringung akzeptieren.⁹⁴ Beeinflussen sie das Kind negativ gegen die Fremdunterbringung, stellen sie die primäre Bindung des Kindes zu den Pflegeeltern permanent in Frage und destabilisieren sie das Kind psychisch ständig, dann müssen die Eltern damit rechnen, dass das Umgangsrecht u.U. ausgeschlossen wird.⁹⁵

Neben diesem klassischen Herausgabekonflikt zwischen Eltern und Pflegeeltern gibt es aber auch den Wechsel von den einen Pflegeeltern zu den anderen Pflegeeltern⁹⁶, vom Waisenhaus zu Pflegeeltern⁹⁷ und den Wechsel von der Pflege- in die Adoptionsfamilie⁹⁸.

2.9 Wer darf den Umgang ausschließen?

Die Frage scheint banal und rechtlich sogar unsinnig zu sein – bekanntermaßen kann nur das Familiengericht über die Ausgestaltung, Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangs entscheiden. Dennoch steht der angemäße „Umgangsausschluss“ durch Pflegefamilien, das Jugendamt oder das Kinderheim immer wieder zur Debatte, zumal dieser „Umgangsausschluss“ auch heute noch deutlich in der Tradition und im Zusammenhang mit der „alten“ Heimerziehung des vorigen Jahrhunderts steht (siehe hierzu die Ausführungen weiter oben).

Damals fehlte eine im institutionellen Bereich fremd untergebrachter Kinder systematische Eltern- und Familienarbeit. Deshalb waren die Interventionen mit dem Kind

91 OLG Koblenz FamRZ 2017, 301, 305.

92 OLG Koblenz FamRZ 2017, 301, 305.

93 *Seibl*, FamRZ 2014, 532, 533.

94 *Diirbek*, FamRZ 2017, 306, 307.

95 OLG Hamm FamRZ 2000, 1108; *Salgo/Lack*, 2016, S. 374.

96 *Balloff*, 2014a, S. 400.

97 BVerfG, JAmt 2014, S. 419.

98 DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2014, S. 307.

auch nicht familiensystemisch angelegt, sondern eher auf das Individuum fokussiert klinisch-kurativ und hierzu gehörte die auf Linearitäten und Kausallogiken bestehenden Annahmen einer Eltern-Täter-Opfer-Kind-Dynamik.

3. Die Voraussetzungen des § 1682 BGB

Bei der Verbleibensanordnung nach § 1682 BGB gelten die zuvor oben genannten Voraussetzungen analog. Wie bereits § 1632 IV BGB erwähnt, trägt auch § 1682 BGB der verfassungsrechtlichen Subjektstellung des Kindes Rechnung.⁹⁹ Zu dem Problembereich des

§ 1682 BGB gibt es bislang nur wenige veröffentlichte Entscheidungen. Soweit ersichtlich hat das AmtsG Dortmund¹⁰⁰ letztmalig sich mit dem Antrag der Großeltern auf Verbleibensanordnung nach dem Tod der Mutter zu befassen gehabt. Es kam zu dem zutreffenden Ergebnis, dass eine Verbleibensanordnung zugunsten der Großeltern nicht stattfinden darf, wenn diese lediglich einen erweiterten Umgang mit den Kindern hatten, die Kinder aber nicht länger im Haushalt der Großeltern gelebt haben. Trotz einer engen Beziehung der betroffenen Kinder zu den Großeltern ist nicht davon auszugehen, dass gemeinsame kurze Urlaube während der Schulferien, Kurzurlaube an Wochenenden oder einige Tage Aufenthalt während Krankenhausaufenthalten der Bezugsperson ausreichen, um ein längeres Zusammenleben im gesetzlichen Sinn zu statuieren. Auch ein Aufenthalt von einem Monat bei den Großeltern eines (tatsächlich mit dem Tode endenden) Krankenhausaufenthaltes der Betreuungsperson kann angesichts der erkennbaren Vorläufigkeit der Situation nicht dazu führen, ein längeres Zusammenleben zu statuieren.

4. Fazit

In Bezug auf die Problematik der Verbleibensanordnung stellt Salgo¹⁰¹ zutreffend fest, „es gehöre inzwischen zum Ausgangspunkt auch verfassungsgerichtlicher Einschätzungen, dass die Trennung des Kindes von einer Bezugsperson einen Vorgang mit erheblichen psychischen Belastungen darstelle und dass für ein Kind mit seiner Herausnahme aus der gewohnten Umwelt ein schwer bestimmendes Zukunftsrisiko verbunden sei.“ Weiter führt er aus: „Entscheidend sei, ob die mit der beabsichtigten Herausgabe intendierte Änderung des Lebensumfeldes beim Kind zu erheblichen Schäden, insbesondere im psychischen Bereich führen könne, nicht aber, ob die intendierte Herausnahme aus dem bisherigen Lebensumfeld solche Schäden voraussichtlich mit ziemlicher Sicherheit mit sich bringe.“¹⁰²

⁹⁹ Staudinger-Salgo, 2016, § 1682 Rn. 7.

¹⁰⁰ NJW-RR 2017, 133 = FamRZ 2017, 538.

¹⁰¹ Staudinger-Salgo, 2016, § 1682 Rn. 27.

¹⁰² Staudinger-Salgo, 2016, § 1682 Rn. 29.

Die Risikogrenze ist überschritten, wenn vorauszusehen ist, dass die erneute Trennung des Kindes psychische und physische Schädigungen zur Folge haben wird.¹⁰³ Es ist mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren und darf deshalb nicht vorkommen, dass beim Kind neue Schädigungen durch Beziehungs- und gegebenenfalls sogar durch Bindungsabbrüche im Rahmen der Rückkehr von der Pflegefamilie in die Herkunftsfamilie entstehen.

Literatur:

- Balloff, R. (2014a). *Kinder vor dem Familiengericht* (2. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Balloff, R. (2014b). Kinder in Pflegefamilien. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 769-773.
- Bettelheim, B. (1999). *So können sie nicht leben. Die Rehabilitation emotional gestörter Kinder*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Bettelheim, B. (2003). *Ein Leben für Kinder. Erziehung in unserer Zeit*. Weinheim: Beltz.
- Bovenschen, I. & Spangler, G. (2014). Bindungstheoretische Aspekte von Fremdplatzierung, *Praxis der Rechtspsychologie*, 24, Heft 2, 374 – 406.
- Brisch, K.H. (2008). Bindung und Umgang. In Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.). *Siebzebenter Deutscher Familiengerichtstag vom 12. bis 15. September in Brühl*. Bielefeld: Giesecking.
- Brisch, K.H. (2017). *Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie* (14. Aufl.). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Dettenborn, H. & Walter, E., (2015). *Familienrechtspsychologie* (2. Aufl.). München: Reinhardt.
- Dürbeck, W. (2017). Anmerkung zu OLG Koblenz vom 30.9.2016 – 11 UF 418/16. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, Heft 4, 306-307.
- Gottschalk, Y. (2011). Anmerkung zur Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm, Beschluss vom 17.1.2011, 8 UF 133/10. *Familienrecht und Familienverfahrensrecht*, 140.
- Heilmann, S. (1998). *Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht*. Neuwied: Luchterhand.
- Heilmann, S. & Salgo, L. (2014). Sind Pflegekinder nicht (mehr) schutzbedürftig? – Zugleich Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 22.1.2014 – XII ZB 68/11 –, *FamRZ* 2014, 543 ff. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, Heft 9, 705-710.

103 Salgo/Lack, 2016, S. 377.

- Lack, K. (2014). Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 22.1.2014 (XII ZB 68/11; NZFam 2014, 362) – Zur Frage des Sorgerechtsentzugs für ein in einer Pflegefamilie untergebrachtes Kind. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 366-367.
- Lengning, A. & Winkelmann, S. (2014). Kriterien für eine (gelingende) Rückführung aus der Fremdplatzierung und der Prozess der Rückführung. *Praxis der Rechtspsychologie*, 24, Heft 2, 407 – 426.
- Meysen, T. (2005). Vormund – Heim/Pflegeperson – ASD: Wer hat hier was zu sagen? *Jugendamt*, 105-113.
- Nienstedt & Westermann (1998). *Pflegekinder – Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien* (5. Aufl.). Münster: Votum.
- Palandt, O. (2017). *Bürgerliches Gesetzbuch – BGB* (76. Aufl.). München: Beck.
- Prinz, S. & Rix (2017). Pflegekinder und Umgangskontakte – eine besondere Herausforderung im Begleiteten Umgang. In M. Klinkhammer & S. Prinz (Hrsg.), *Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte* (3. Aufl.). Köln: Bundesanzeiger.
- Salgo, L. (2004). Gesetzliche Regelungen des Umgangs und deren kindgerechte Umsetzung in der Praxis des Pflegekinderwesens. In Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.), *3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie*. (S. 17-48). Idstein: Schulz-Kirchner.
- Salgo, L. (2017). Anmerkung zu BGH 16.11.2016 – XII ZB 328/15. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, Heft 3, 210-211.
- Salgo, L. & Lack (2016). In R. Prenzlów (Hrsg.), *Handbuch Elterliche Sorge und Umgang Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte* (2. Aufl.). Köln: Bundesanzeiger.
- Seibl, M. (2014). Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? Tagungsbericht zum 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht am 29. November 2013. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, Heft 7, 532-433.
- Staudinger, J., Coester, M., Heilmann, S. & Salgo, L. (2016). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen* (15. Aufl.) Berlin: Sellier de Gruyter.
- Vogel, H. (2014). *Die familiengerichtliche Genehmigung mit Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB*. Bielefeld: Gieseking.
- Völker, M. & Clausius, M. (2016). *Das familienrechtliche Mandat Sorge- und Umgangsrecht* (7. Aufl.). Bonn: Deutscher Anwaltverlag.
- Walter (2017). In M. Klinkhammer & S. Prinz (Hrsg.), *Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte* (3. Aufl.). (Kapitel 7). Köln: Bundesanzeiger.

Westermann, A. (2004). Die Trennung des Kindes von den Eltern und die Verleugnung der Trennung durch aufrechterhaltene Besuchskontakte. In Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.), *3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie*. (S. 153-172). Idstein: Schulz-Kirchner.

Zenz, G. (2001). Zur Bedeutung der Erkenntnisse von Entwicklungspsychologie und Bindungsforschung für die Arbeit mit Pflegekindern. In Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.), *2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens*. (S. 22-35). Idstein: Schulz-Kirchner.

Korrespondenzadressen:

Dr. jur. Harald Vogel,
Gütlingstraße 7b
14167 Berlin
Email: GabrielaUndHarald.Vogel@t-online.de

Dr. phil. Rainer Balloff
Institut Gericht & Familie Service GbR
Stephanstraße 25
10559 Berlin
Email: info@igf-berlin.de